

# **HV RP**

---

Handball-Verband  
Rheinhessen - Pfalz e.V.

**Finanz- und  
Gebührenordnung**

### Hinweis zur sprachlichen Neutralität

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Ordnung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Wenn Vereine genannt sind, sind – wenn nicht anders formuliert – auch Spielgemeinschaften gemeint.

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Grundsätze .....	3
§ 2 Vizepräsident Finanzen.....	3
§ 3 Revisoren.....	3
§ 4 Haushaltsplan .....	4
§ 5 Jahresabschluss .....	4
§ 6 Verwalten der Finanzmittel.....	4
§ 7 Zahlungsverkehr .....	5
§ 8 Eingehen von Verbindlichkeiten .....	5
§ 9 Spenden.....	6
§ 10 Verwaltung der Pfalzhalle Haßloch.....	6
§ 11 Gebühren .....	6
§ 12 Spesen.....	8
§ 13 Zahlungsbedingungen / Auslagen .....	10
§ 14 Schlussbestimmungen .....	10

## **§ 1 Grundsätze**

- (1) Die Finanzordnung regelt in Verbindung mit Satzung und Ordnungen das Finanzwesen des Handballverbandes Rheinhessen-Pfalz e.V. (im weiteren HV RP).
- (2) Der HV RP ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen; das heißt: Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwartenden Erträgen stehen.
- (3) Für den HV RP gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (4) Die Ausgaben erfolgen nach Maßgabe des Satzungszwecks.

## **§ 2 Vizepräsident Finanzen**

- (1) Der Vizepräsident Finanzen ist für den Geldverkehr des HV RP zuständig. Ihm obliegt zusammen mit dem Geschäftsführer die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen und die Ausgabenüberwachung. Er hat auf die Einhaltung dieser Ordnung zu achten.
- (2) Der Vizepräsident Finanzen hat gegen Beschlüsse
  - die gegen finanzielle Bestimmungen der Satzung verstoßen
  - die gegen die Finanz- und Gebührenordnung verstoßen
  - die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind
  - durch die der genehmigte Haushalt überschritten wird,Einspruch zu erheben.  
Der Einspruch hat bis zu einem (weiteren) Beschluss des Präsidiums aufschiebende Wirkung.

## **§ 3 Revisoren**

- (1) Die Revisoren sind gemäß § 14 Abs. 2 Buchst. h) i.V.m. § 34 der Satzung des HV RP vom Verbandstag zu wählen.
- (2) Den Revisoren ist Einblick in die Bücher/EDV-Dateien und sämtliche Belege zu gewähren. Die Revisoren sollen in Wirtschafts- und Buchungsfragen erfahren sein.
- (3) Die Kasse ist mindestens einmal jährlich und vor der Einladung zu den ordentlichen Verbandstagen zu prüfen. Zum Verbandstag ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. Alle Beanstandungen sind schriftlich festzuhalten, die Beanstandungen sind durch den Vizepräsident Finanzen in Zusammenarbeit mit den weiteren Mitgliedern des Präsidiums zu beantworten.
- (4) Die Revisoren überwachen die Einhaltung der Finanz- und Gebührenordnung.

## **§ 4 Haushaltsplan**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vizepräsident Finanzen ein Haushaltsplan aufgestellt werden.
- (3) Der Abschluss des Haushalts für das laufende Jahr und der Haushaltsplan für das Folgejahr sind im Entwurf bis Ende Februar des Folgejahres zu erstellen und bis zum 31.03. des Folgejahres zu verabschieden.
- (4) Über den Haushaltsplan ist auf dem ordentlichen Verbandstag abzustimmen. In Jahren ohne ordentlichen Verbandstag stimmt das Präsidium über den Haushalt ab.
- (5) Liegt kein nach Abs. 4 genehmigter Haushaltsplan vor, so dürfen nur Ausgaben getätigt werden, zu deren Zahlung eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die 50% des Vorjahres nicht übertreffen.

## **§ 5 Jahresabschluss**

- (1) Der Jahresabschluss ist dem Präsidium spätestens bis Ende Februar nach Geschäftsjahresabschluss vom Vizepräsident Finanzen vorzulegen. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes und der Fachgebiete (Jugend, Lehrwesen, Schiedsrichterwesen) für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus ein Vermögensbericht einschlich der Summen und Salden des HV R RhPf enthalten sein.
- (2) Der Jahresabschluss ist durch die Revisoren zu prüfen.

## **§ 6 Verwalten der Finanzmittel**

- (1) Alle Finanzgeschäfte des HV RhPf werden bargeldlos über die Bankkonten des HV RP abgewickelt.
- (2) Die Verwaltung der Haushaltsmittel obliegt dem Vizepräsident Finanzen zusammen mit dem Geschäftsführer gemäß der Finanz- und Gebührenordnung des HV RP.
- (3) Zahlungen werden vom Vizepräsident Finanzen und dem Geschäftsführer nur geleistet, wenn entsprechend dem Haushaltsplan noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (4) Das Präsidium ist für die Einhaltung des Haushaltsplanes verantwortlich.

## **§ 7 Zahlungsverkehr**

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr soll über die laufenden Bankkonten des HV RP bargeldlos abgewickelt werden. Alle Vereine nehmen am SEPA-Lastschriftverfahren teil.
- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Einnahme/Ausgabe, den zu zahlenden/erhaltenen Betrag, evtl. Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- (3) Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages muss die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Ausgabe durch den Vizepräsident Finanzen oder den Geschäftsführer geprüft werden.  
Im Innenverhältnis gilt: Bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro genügt neben der Unterschrift des Geschäftsführers die Unterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten Finanzen. Bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro genügt die Unterschrift des Geschäftsführers.
- (4) Der Vizepräsident Finanzen berichtet regelmäßig dem Präsidium über den Stand der Vermögensverhältnisse.
- (5) Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen/Vorschüsse bis 15. Dezember des laufenden Jahres beim Geschäftsführer abzurechnen.
- (6) Zur Vorbereitung von Veranstaltungen, Jugend-, Ausbildungsmaßnahmen und Sitzungen ist die Gewährung von Vorschüssen in Höhe des zu erwartenden Bedarfs gestattet.

## **§ 8 Eingehen von Verbindlichkeiten**

Das Eingehen von Verbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:

1. den Mitgliedern des Präsidiums und dem Geschäftsführer, jeweils einzeln, bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro.
2. dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten Finanzen zusammen oder jeweils mit dem Geschäftsführer bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro
3. dem Präsidium bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro
4. über 50.000 Euro ist ein Beschluss eines Verbandstages erforderlich
5. für Kosten der Instandhaltung von Immobilien kann das Präsidium in Höhe der Rücklagen mehrheitlich Bestimmen.

## § 9 Spenden

- (1) Der HV RP ist berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen.
- (2) Spenden sind vom HV RP größtenteils im Rahmen des Satzungszweckes frei verfügbar, es sei denn, der jeweilige Spender hat eine ausdrückliche Zweckbestimmung getroffen.

## § 10 Verwaltung der Pfalzhalle Haßloch

Die im Eigentum des HV RP befindliche Pfalzhalle in Haßloch wird durch das Präsidium verwaltet. Die Verwaltung der Pfalzhalle umfasst folgende Aufgaben:

1. Vergabe der Halle
2. Festlegung der Nutzungsgebühren
3. Festlegung erforderlicher Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandhaltung und Instandsetzung des Gebäudes und dessen Einrichtung
4. Überwachung der Tätigkeit des Hausmeisters

## § 11 Gebühren

### (1) Spielklassenbeiträge

Für die Teilnahme an Verbandsspielen sind Spielklassenbeiträge zu zahlen. Die Höhe der Beiträge setzt das Präsidium vor Beginn der Spielrunde fest. Sie werden in den Durchführungsbestimmungen (Dfb) veröffentlicht.

### (2) Verbandsabgabe

Der HV RP verlangt eine Verbandsabgabe in Höhe von 5,00 € pro bestehender Spielberechtigung, fällig jeweils zum 01.01. eines Jahres.

In dieser Verbandsabgabe enthalten ist die Umlage für

1. Mitgliedsbeitrag an den Deutschen Handball Bund (DHB)
2. Mitgliedsbeitrag an den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)
3. Kosten für das Schiedsrichterportal beim DHB
4. Lizenzgebühren der EDV-Programme „Siebenmeter“ und „Spielbericht Online (SBO)“
5. Bearbeitungsgebühren für Spielberechtigungen

### (3) Gebühren bei Rechtsverfahren

- |                                 |           |
|---------------------------------|-----------|
| 1. Bescheide von Sportinstanzen | kostenlos |
| 2. Urteile der Rechtsinstanzen  |           |
| a) Männer, Frauen               | 20,00 €   |
| b) Jugend                       | 10,00 €   |
| 3. Rechtsmittelgebühren         |           |

a) Einsprüche gegen Entscheidungen der Sportinstanzen	30,00 €
b) Rechtsbehelfe zum Verbandssportgericht	30,00 €
c) Rechtsbehelfe zum Verbandsgericht	50,00 €
d) Revision zum BG DHM + Auslagenvorschuss	900,00 €

(4) Sonstige Verwaltungsgebühren

1. Spielverlegungsgebühren	siehe Dfb
2. Mahngebühren	50,00 €
3. Gebühr pro Rechnung bei Nichtteilnahme SEPA	50,00 €
4. Gnadengesuch	30,00 €
5. Genehmigungsgebühr für Turniere Männer, Frauen	20,00 €
6. Genehmigungsgebühr für Turniere Jugend	10,00 €
7. Genehmigungsgebühr internationale Spiele	50,00 €
8. Gebühr Ehrungsantrag	15,00 €
9. Pflichtbezug Mitteilungsblatt jährlich (digital)	60,00 €

(5) Ausbildungsgebühren

Die Gebühren für die Ausbildung zum Mini-, Jugend-, C- und B-Trainer und Trainer-Fortbildungen und eventuell weitere Gebühren werden in der jeweiligen Ausschreibung veröffentlicht.

Für Lehrgänge, die in Verantwortung des HV RP veranstaltet werden, gilt:

Wird die Teilnahme an einem Lehrgang durch den angemeldeten Teilnehmer kurzfristig abgesagt, behält sich der HV RP vor Stornogeühren zu erheben. Dies gilt auch, wenn der angemeldete Teilnehmer dem Lehrgang unentschuldig fernbleibt. Entschuldigungsgründe sind durch Atteste oder sonstige geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

1. Gebühr für die Verlängerung von C- und B-Lizenzen	15,00 €
2. Gebühr für die Anerkennung und Eintragung von LE aus externen Fortbildungen	15,00 €
3. Neuausbildung Zeitnehmer/Sekretär	15,00 €
4. Fortbildung Zeitnehmer / Sekretär	10,00 €
5. Neuausbildungen Schiedsrichter	
a) Young Referee	35,00 €
b) Jung-/Neuschiedsrichter	75,00 €
c) Jung-/Neuschiedsrichter, wenn vorher Y...	60,00 €

## § 12 Spesen

### (1) Fahrtkostenerstattung

Grundsätzlich werden bei der Erstattung von Reisekosten für Einzelfahrten die Fahrpreise der Deutschen Bahn AG oder anderer Anbieter des regionalen Schienenverkehrs 2.Klasse in Ansatz gebracht zuzüglich der tatsächlich anfallenden Zuschläge. Für Fahrten innerhalb eines Stadtgebietes gelten die Tarife der öffentlichen Verkehrsmittel. Bei Benutzung der Deutschen Bahn AG oder anderer Anbieter des regionalen Schienenverkehrs sind bei der Abrechnung die Fahrkarten auf Anforderung vorzulegen.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges werden 0,30 € pro gefahrenem Kilometer (km) für die kürzeste Entfernung zwischen Wohn- und Zielort vergütet.

### (2) Auslagenerstattung

Auslagenerstattung kann erfolgen an Spieler, Schiedsrichter, SR-Beobachter, Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter sowie an Einzelpersonen, die im Auftrag des HV RP tätig waren.

Sitzungs- und Tagungspauschale	25,00 €
Online-Sitzungen	12,00 €
Lehrgängen, Spielen, sonstige Veranstaltungen	15,00 €

### Spielaufwandsentschädigung

#### 1. Schiedsrichter:

Oberliga	45,00 €
Verbandsliga	40,00 €
Spiele unterhalb Verbandsliga, inkl. A-Jugend	35,00 €
alle Jugendspielklassen unterhalb A-Jugend	32,00 €
Turniere	32,00 €
- zusätzlich, bei mehr als 4 Std. turnierbedingter Anwesenheit	20,00 €
wochentags Spiele (Mo. – Fr., außer Feiertage) zusätzlich	10,00 €
Aufwandsentschädigung bei Spielausfall	15,00 €
Pokal- und Freundschaftsspiele nach Spielklasse des Gastgebers	

2. Vom HV RP angesetzte SR-Beobachter, SR-Coaches, Technische Delegierte, amtliche Spielaufsicht, Zeitnehmer, Sekretäre	35,00 €
---	---------



Bei Turnieren legt das Präsidium die Höhe der zu zahlenden Tagegelder fest und veröffentlicht diese jeweils in den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.

(3) Vergütung an Ausbildungsreferenten und Trainer/Übungsleiter

1. Referentenhonorare:

A-Trainer pro UE à 45 Minuten	25,00 €
B-Trainer pro UE à 45 Minuten	20,00 €
C-Trainer pro UE à 45 Minuten	18,00 €
Vor-/Nachbereitung Pauschale für Referenten A - C Lizenz	50,00 €
Korrektur Klausuren / Prüfungsabnahme Tagespauschale	80,00 €
Schiedsrichterneuausbildung pro UE à 45 Minuten	20,00 €
Young Referee Ausbildung pro UE à 45 Minuten	15,00 €
Zeitnehmer-/Sekretär Aus-/Fortbildung pro UE à 45 Minuten	10,00 €

In begründeten Fällen kann ein höheres Referentenhonorar gewährt werden.

2. Trainer/Übungsleiter:

A-Trainer pro Trainingseinheit à 60 Minuten	25,00 €
B-Trainer pro Trainingseinheit à 60 Minuten	20,00 €
C-Trainer pro Trainingseinheit à 60 Minuten	18,00 €
Trainer ohne Lizenz / Hospitanten pro Trainingseinheit à 60 Minuten	10,00 €
A-Trainer Coaching eines Auswahlteams Tagespauschale	100,00 €
B-Trainer Coaching eines Auswahlteams Tagespauschale	80,00 €
C-Trainer Coaching eines Auswahlteams Tagespauschale	60,00 €
Trainer ohne Lizenz / Hospitanten Coaching eines Auswahlteams Tagespauschale	50,00 €
Betreuer eines Auswahlteams Tagespauschale	35,00 €
Physiotherapeut bei Auswahlteams Tagespauschale	50,00 €

Als Lizenzen werden vom HV RP die Trainerlizenzen des DOSB-Breitensport und Leistungssport Handball anerkannt. Lizenzen anderer Fachverbände können nur nach Rücksprache anerkannt werden.

Alle Trainer mit einer anerkannten Lizenz dürfen für jede Trainingseinheit 30 Minuten als Vor-/Nachbereitungszeit abrechnen, dadurch sind alle anfallenden Tätigkeiten wie Trainingsplanung, Trainingsaufbau/-abbau, Elterngespräche, Duschen usw. abgegolten.

Physiotherapeuten bedürfen einer staatlichen Anerkennung.

(4) Sonstige Spesen

Sonstige persönliche Auslagen (wie Porto- und Telefonkosten usw.) können auf Antrag pauschal erstattet werden.

Übernachungskosten können gegen Vorlage des Beleges erstattet werden.

## **§ 13 Zahlungsbedingungen / Auslagen**

- (1) Alle in der FGO aufgeführten Abgaben bzw. durch den Spielbetrieb entstehende Kosten und Gebühren der Vereine, werden monatlich vom HV RP im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Kosten eines Urteiles werden spätestens einen Monat nach Zustellung der Entscheidung in Rechnung gestellt und abgebucht.
- (2) Die Spielklassenbeiträge werden am 01.07. und 01.01. eines Geschäftsjahres, je zur Hälfte in Rechnung gestellt und abgebucht.
- (3) Sollte eine Bankrücküberweisung bzw. ein Bankeinspruch erfolgen, mahnt der Vizepräsident Finanzen den säumigen Verein auslagenpflichtig unter Setzung einer erneuten Zahlungsfrist von einer Woche. Sollten Rücklastschriften erfolgen, so haftet der verursachende Verein. Wird die erneute Zahlungsfrist wiederum nicht eingehalten, teilt der Vizepräsident Finanzen der Spielleitenden Stelle diesen Sachverhalt mit. Mit fruchtlosem Ablauf der erneuten Zahlungsfrist verhängt die Spielleitende Stelle eine Mannschaftssperre; sie kann die Sperre auf einzelne Spieler beschränken. Die Spielleitende Stelle unterrichtet vor dem Eintritt der Sperre den Zahlungspflichtigen und die betroffenen Vereine. Spielverlegungen mit Beteiligung der betroffenen Mannschaft in diesem Sperrzeitraum sind unzulässig. Mit Vorlage des Einzahlungsbeleges bei der Spielleitenden Stelle erlischt die Sperre.
- (4) Ausgaben sind unter Vorlage der notwendigen Belege zeitnah zum Monatsende beim Ressortleiter zur Prüfung vorzulegen und werden dann umgehend erstattet. Zum Jahresende müssen die Abrechnungen bis zum 15.12. geprüft vorliegen.
- (5) Reisen von Vereins- und Verbandsmannschaften, bei denen der HV RP der Kostenträger ist, sind als Sammelfahrten durchzuführen. Fahrpreisermäßigungen sind nach Möglichkeit auszunutzen. Bei der Benutzung von PKW werden die Kosten für höchstens fünf PKW pro Mannschaft erstattet.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

In allen Finanzangelegenheiten, die in der Satzung und den Ordnungen nicht eindeutig festgelegt sind, entscheidet das Präsidium.

- (1) Der Vizepräsident Finanzen kann zu dieser Finanz- und Gebührenordnung mit Zustimmung des Präsidiums Ausführungsbestimmungen erlassen.

Handball-Verband  
Rheinhessen - Pfalz e.V.

(2) Alle Einzahlungen und Überweisungen sind - soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt - unter Angabe des Vereinsnamens und des genauen Verwendungszwecks auf das nachfolgende Konto zu leisten.

DEXX XXXX XXXX XXXX XXXX XX